



Satzung

des Vereins

Kieler Aquarienfreunde e.V.

gegr. 1955

Satzung des Vereins Kieler Aquarierfreunde e.V. gegr. 1955

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Kieler Aquarierfreunde e. V. gegr. 1955 und hat seinen Sitz in Kiel. Der Verein ist dem Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde e.V. gegr. 1911 (VDA) angeschlossen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- (3) Der Verein verfolgt in seinen Bestrebungen zum einen den Zusammenschluss und zum anderen die ständige Weiter- bzw. Fortbildung der Vivarianer, die sich aus Süßwasser-, Meerwasser- und Terrarientierliebhabern zusammensetzen. Ziel und Zweck des Vereins ist es, die Vivarianer in die Lage zu versetzen, eine artgerechte Pflege der Aquarien- und Terrarientiere zu gewährleisten. Durch das Nutzen multimedialer Möglichkeiten und regelmäßiger Informationsveranstaltungen werden die Vivarianer ständig über den neuesten Stand der Technik und Wissenschaft informiert, um das Wissen über die biologischen Vorgänge bei Tier und Pflanze zu vertiefen.
- (2) Der Verein und seine Mitglieder betreiben die artgerechte Pflege, Zucht und Vermehrung von Süßwasser-, Meerwasser- und Terrarientieren sowie Wasser- und Sumpfpflanzen. Durch ein breit gefächertes Angebot an unterschiedlichen Vereinsaktivitäten möchten der Verein und seine Mitglieder die Inhalte der Vivaristik der Öffentlichkeit näher bringen.
- (3) Der Verein vertritt die Interessen der Mitglieder eventuell unter Hinzuziehung der Organe des VDA.
- (4) Der Verein verfolgt keinerlei politische Tendenzen. Politische Debatten während der Veranstaltungen des Vereins sind daher nicht statthaft.
- (5) Gewinnbestrebungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sowie Begünstigungen von Mitgliedern oder anderen Personen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jeder aquaristisch und terraristisch Interessierte kann Mitglied werden. Die Aufnahme ist schriftlich unter Anerkennung der bestehenden Satzung des Vereins zu beantragen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

- (2) Eine Jugendgruppe, in der Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres über biologische Zusammenhänge in der Aquaristik bzw. Terraristik informiert werden, kann dem Verein angeschlossen werden.
Die Zeit der Zugehörigkeit zur Jugendgruppe wird auf die Zeit der Mitgliedschaft im Verein angerechnet.
- (3) Minderjährige bedürfen für den Eintritt zum Verein oder zur Jugendgruppe der schriftlichen Genehmigung der / des Erziehungsberechtigten.
- (4) Doppelmitgliedschaft zu anderen ortsansässigen, dem VDA angeschlossenen Vereinen ist nicht statthaft.
- (5) Personen, die die Aquaristik aus gewerblichen Gründen betreiben, können Mitglied des Vereins werden. Handlungen innerhalb des Vereins, die sich ausschließlich auf das ausgeübte Gewerbe beziehen, können durch den Vorstand untersagt werden. Die VDA - Börsenordnung und die Vereinsbörsenordnung sind bindend.
- (6) Für die Durchführung von Aufgaben, die im Interesse des Vereins liegen, können Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Diese unterstehen dem Vorstand.
- (7) Das Mitglied verpflichtet sich, seine Beiträge rechtzeitig zu entrichten.
- (8) Durch das Verhalten des Mitglieds entstehende Kosten für Mahnungen, anfallende Bankgebühren, Gebühren für Adressenrecherchen usw. sind von dem betreffenden Mitglied zu tragen.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der monatliche Beitrag für das laufende Jahr wird auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden vom Verein im Voraus erhoben.
- (3) Die Beiträge für das folgende Kalenderjahr werden jeweils zum 15. September des Vorjahres erhoben.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die laufenden Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu regeln sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet.

- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Monat statt. Besondere Einladungen ergehen nicht.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder kann für einzelne, besonders wichtige Abstimmungen, eine 2/3 - Mehrheit beschlossen werden.
- (4) Die Versammlung kann einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen (z.b. Fachwart, Börsenwart, Jugendwart usw.).
- (5) In der der Jahreshauptversammlung unmittelbar vorausgehenden Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, welche den Kassenabschluss zu prüfen und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten haben.
- (6) Die Mitgliederversammlung dient ausschließlich der Vivaristik. Berichte, Vorträge, Filme und Aussprachen über die Pflege und Zucht von Süßwasser-, Meerwasser- und Terrarientieren sowie Sumpf- und Wasserpflanzen bilden den Schwerpunkt.

§ 6 Jahreshauptversammlung

- (1) Besondere Angelegenheiten des Vereins ordnet die Jahreshauptversammlung. Sie findet im ersten Monat des neuen Geschäftsjahres statt. Einladungen hierzu ergehen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage im Voraus. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich mindestens 4 Wochen vorher an den Vorstand zu richten.
- (2) Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören insbesondere:
 1. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 2. Feststellung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
 3. Beschlussfassung über Misstrauens- u. Ausschlussanträge
 4. Ehrungen
 5. Satzungsänderungen
 6. Auflösung des Vereins
- (3) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfassung zu § 6 Abs. 2 Nr. 5 und 6 jedoch mit 3/4- Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

§ 7 Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Einladungen ergehen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage im Voraus. Die Beschlussfähigkeit regelt sich nach § 6 Abs. 3.
- (2) In Sonderfällen kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit der außerordentlichen Hauptversammlung festgesetzt werden.
- (3) Die außerordentliche Hauptversammlung hat gleichfalls das Recht über die in § 6 Abs. 2 Nr.1 bis 6 genannten Angelegenheiten Beschluss zu fassen.

§ 8 Beschluss der Hauptversammlung

- (1) Beschlüsse der Hauptversammlung zu § 6 und § 7 sind allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Er wird auf ein Jahr gewählt und bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder vorübergehend an der Ausübung seines Amtes verhindert, so kann die Mitgliederversammlung bis zur Neuwahl oder auf befristete Zeit einen Vertreter wählen. Dieser Vertreter ist für die Dauer seiner Amtstätigkeit Vorstandsmitglied.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus dem Schriftführer, dem Kassenwart und mindestens einem, maximal drei stimmberechtigten Beisitzern, die den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen.
- (2) Er wird auf ein Jahr gewählt und bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Ist ein Beiratsmitglied dauernd oder vorübergehend an der Ausübung seines Amtes verhindert, so kann die Mitgliederversammlung bis zur Neuwahl oder auf befristete Zeit einen Vertreter wählen. Dieser Vertreter ist für die Dauer seiner Amtstätigkeit Beiratsmitglied.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand und der Beirat leiten als Geschäftsführung den Verein. Sie treten zu gemeinsamen Sitzungen zusammen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Auf Antrag von mindestens 4 Geschäftsführungsmitgliedern hat der 1. Vorsitzende eine Sitzung einzuberufen.
Die Leitung sämtlicher Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Vereins obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden.
- (2) Die Geschäftsführungssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Geschäftsführungsmitglieder erschienen sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.
- (3) Der Schriftführer fertigt die Niederschriften von den Versammlungen, die von ihm und dem Versammlungsleiter unterzeichnet werden. Er lässt sämtliche Einladungen ergehen und verwahrt Schriftstücke und Akten des Vereins, mit Ausnahme der Kassenbücher und Kassenbelege. Er führt den Schriftwechsel, soweit dieser nicht den Vorstands- oder Beiratsmitgliedern obliegt.
- (4) Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Vereins, führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und tätigt am Ende des Geschäftsjahres und seiner Amtstätigkeit einen Kassenabschluss. Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ausgenommen hiervon sind laufende kleine Ausgaben für die Geschäftsbedürfnisse (wie Porto, Papier usw.) und Ausgaben, die im Interesse des Vereins liegen, bis zu einer von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Höhe. Alle Ausgabebelege bedürfen der Gegenzeichnung durch den 1. Vorsitzenden.

§ 12 Absetzung

- (1) Die Absetzung des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden sowie einzelner Beiratsmitglieder im laufenden Geschäftsjahr ist möglich. Sie erfolgt mit 2/3-Mehrheit durch eine einzuberufende außerordentliche Hauptversammlung.

§ 13 Geschäftsjahr

- (1) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 14 Austritt und Ausschluss

- (1) 1. Der Austritt aus dem Verein ist zum 31. Dezember des Kalenderjahres zulässig.
 - (1) 2. Die Mitgliedschaft in einer Versicherung, die mit der Vereins-, VDA-Mitgliedschaft erworben wurde, endet automatisch mit dem Austrittsdatum.
 - (1) 3. Die Einzugsermächtigung erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft.
 - (1) 4. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss bis zum 01. September des Vorjahres beim Vereinsvorstand vorliegen, - **schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift.**
- (2) Durch Beschluss einer Hauptversammlung gemäß § 6 oder 7 können Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, die das Ansehen des Vereins vorsätzlich oder fahrlässig erheblich geschädigt haben.
- (3) Mitglieder, die trotz Mahnung mit der Zahlung der Beiträge 3 Monate im Rückstand sind, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden (vereinfachtes Ausschlussverfahren). Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
In diesem Fall werden die Beitragsrückstände sofort fällig.
Der Gerichtsstandort ist Kiel.
- (4) Mit dem Austrittsdatum bzw. dem Tage des Ausschlusses erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 15 Ehrungen

- (1) Ehrenvorsitzender: Verdiente Vereinsmitglieder können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Es darf jedoch jeweils nur einen Ehrenvorsitzenden geben. Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt, beratend an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, hat aber kein Stimmrecht. Er ist von der Beitragszahlung befreit. Als äußeres Zeichen der Anerkennung wird dem Ehrenvorsitzenden eine Urkunde verliehen.
- (2) Ehrenmitglieder: Personen, deren Mitgliedschaft für den Verein fördernd ist, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, jedoch kommt der § 16 Abs. 1 und 2 bei ihnen nicht zur Anwendung. Vorstands- und Beiratsämter können von diesen Ehrenmitgliedern nicht ausgeübt werden. Langjährige Vereinsmitglieder, die sich um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, können mit der Ehrenmitgliedschaft unter Aufrechterhaltung aller Rechte geehrt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Die Zahl der Ehrenmitglieder darf 10 % der übrigen Mitglieder nicht überschreiten. Als äußeres Zeichen wird dem Ehrenmitglied eine Urkunde verliehen.

- (3) Vereinsmitglieder können nach 10-jähriger und 25-jähriger Mitgliedschaft durch Verleihung der silbernen bzw. goldenen Ehrennadel geehrt werden.
Mitglieder, die sich um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, können vorzeitig mit der silbernen bzw. goldenen Ehrennadel geehrt werden.
- (4) Die Ehrungen gemäß § 15 Abs. 1 werden durch die Jahreshauptversammlung, die Ehrungen gemäß § 15 Abs. 2 und 3 durch den Vorstand und den Beirat beschlossen.

§ 16 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss einer Hauptversammlung aufgelöst werden. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder erschienen sind. Die Auflösung erfolgt, wenn sie mit 3/4 Stimmenmehrheit aller Erschienenen beschlossen ist.
- (2) Im Falle der Auflösung wird von der Versammlung ein aus drei Mitgliedern bestehendes Gremium gewählt, das den Verkauf der Bücherei und sonstigem Inventar übernimmt. Für alle zum Verkauf stehenden Gegenstände wird ein Angebot von einschlägigen Geschäften eingeholt. Mitglieder können dann zu diesen Preisen bevorrechtigt diese Gegenstände kaufen.
- (3) Das nach dem Verkauf aller Gegenstände vorhandene Vermögen wird an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder nach folgendem Modus verteilt:
Für 6 Monate Mitgliedschaft wird ein Punkt gewertet, die Restmonate werden nach oben aufgerundet.

§ 17 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 11. Januar 2012 neu gefasst.

Herbert Walle
1. Vorsitzender

Thomas Althof
2. Vorsitzender